

# Wahlordnung für den Elternbeirat (WahlOEB)

## **PRÄAMBEL**

Der Elternbeirat des Gymnasiums Burgkunstadt erlässt gemäß Art.68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung nachfolgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

(2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

## **§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.

Danach sind maximal 12 Mitglieder in den Elternbeirat zu wählen.

## **§ 3 Wahlorgan**

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).

(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

## **§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss**

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

## **§ 5 Wahlehenamt**

(1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine**

(1) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Schulleitung das Wahlverfahren fest. Die Elternbeiratswahl kann in einer Wahlversammlung, als Brief- oder auch als Onlinewahl durchgeführt werden.

(2) Die Wahl soll gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO unabhängig vom Wahlverfahren spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung im Falle einer Wahlversammlung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Termin(e) und Ort für die Wahlversammlung,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(4) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung im Falle einer Briefwahl folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für den Rücklauf der Briefwahlunterlagen
- Treffen des Wahlausschusses zur Stimmauszählung
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(5) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung im Falle einer Onlinewahl folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer - TAN) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Ort und Datum und Dauer einer alternativen Wahlmöglichkeit,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(6) Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder elektronisch durch einen über das Elternportal versandten Elternbrief zur Wahlversammlung, zur Brief- oder der Onlinewahl ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung. Die Briefwahlunterlagen werden in gedruckter Form inklusive Rückumschlag und Informationen zum Ablauf verteilt. Bei Onlinewahl erfolgt eine weitere schriftliche Einladung, die die Angabe der Webseite für die Onlinewahl sowie die zufällig generierte und einmalige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels enthält.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. Wird die Elternbeiratswahl auf mehrere Termine aufgeteilt oder eine Brief- oder Onlinewahl durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge sieben Tage vor dem ersten Termin bzw. vor Beginn der Briefwahl (Verteilung der Unterlagen) oder Onlinewahl (Freischaltung) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. Eine Ergänzung aufgrund der fehlenden Wahlversammlung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

(4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Brief- bzw. Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei (im Elternportal) zur Verfügung stehen.

(5) Es müssen mindestens 5 und maximal so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind.

### **§ 8 Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

### **§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schüler/innen sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

Bei Briefwahl erhalten nur Berechtigte Wahlunterlagen. Bei Onlinewahl erhalten nur Berechtigte nach Angabe Ihrer Transaktionsnummer Zugang zur Onlinewahl.

### **§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung**

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Briefwahl ist in diesem Fall nicht möglich.

(2) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen

(3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten /Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

### **§ 11 Briefwahl**

(1) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen in gedruckter Form. Auf dem Stimmzettel können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind.

(2) Auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann je Wahlschein höchstens eine Stimme entfallen.

(3) Durch Verwendung eines speziellen Rückumschlags wird sichergestellt, dass die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten nur einmal erfolgen kann.

### **§ 12 Onlinewahl**

(1) Die Wahlberechtigten vergeben je TAN maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind.

(2) Auf jeden zu wählenden Kandidaten /Kandidatin kann je TAN höchstens eine Stimme entfallen.

(3) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(4) Sollte ein Wahlberechtigter nicht online wählen können, wird alternativ ein Ort und Zeitraum bekannt gegeben, die es dem Wahlberechtigten ermöglichen, in Präsenz seinen Stimmzettel abzugeben. Eine Bestätigung, dass von der Wahl online nicht Gebrauch gemacht wird, ist dort vom Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Das Anschreiben mit der TAN wird einbehalten.

(5) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (4) c) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(6) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat – Stimme.

(7) Der Serviceprovider ist zu Stillschweigen verpflichtet.

(8) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (4) c) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface für den Wahlvorstand möglich.

(9) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

### **§ 13 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### **§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich auf der Elternbeiratsseite der Schulhomepage bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

### **§ 15 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

(4) Das Onlinewahlergebnis wird als verschlüsselte Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann ebenfalls nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

### **§ 16 Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### **§ 17 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

### **§ 18 Weitere Bestimmungen**

(1) Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

(3) Der Text der Wahlordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.